



Arbeitsschutz Newsletter

Fremdfirmen im Betrieb

Ob Reinigungsdienstleister oder Handwerksbetrieb: Die Zusammenarbeit mit **Fremdfirmen** kommt in vielen Betrieben vor. Oftmals sind die mit Leistungen beauftragten Unternehmen auf dem Werksgelände des Auftraggebers tätig. Wer für



Sicherheit, Gesundheit und Arbeitsschutz verantwortlich ist, legt das Gesetz fest. § 8 ArbSchG verpflichtet Arbeitgeber dazu, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig sind, bei der Durchführung

der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Fremdfirmenmitarbeiter sind von Leiharbeitnehmer zu unterscheiden. Leiharbeitnehmer müssen unterwiesen und in die Abteilung oder das Team des Entleihers voll integriert werden. Sie müssen als Neulinge behandelt werden und gelten als „eigene Mitarbeiter auf Zeit“.

Fremdfirmen hingegen müssen selbständig ihren Auftrag erfüllen können. Fremdfirmen-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich sehr schnell auf eine neue Arbeitsumgebung, ungewohnte Arbeitsbedingungen, neue Arbeitsabläufe und unbekannte Gefahren einstellen. Deshalb muss eine Fremdfirma durch den Auftraggeber in die „betriebsspezifischen Verhältnisse“ beim Auftraggeber eingewiesen werden.

Fremdfirmenmitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit bei der Ausführung eines Werk-/ (selbständigen) Dienstvertrages (bzw. einer Leistungsvereinbarung) grundsätzlich nur den Weisungen ihres Arbeitgebers, also des Auftragnehmers, unterworfen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers (Fremdfirma) sind den Umgebungsgefahren im Betrieb des Auftraggebers ausgesetzt. Der Auftragnehmer bringt seinerseits auch ein Gefahrenpotential aus seinem Arbeits- (Verantwortungs-)bereich in das Unternehmen des Auftraggebers ein. Dadurch können auch die Mitarbeiter des Auftraggebers gefährdet werden. Hieraus ergeben sich organisatorische Sicherheitsprobleme. Diese zu lösen ist in erster Linie Aufgabe des Auftraggebers (Verkehrssicherungspflicht). Zwar muss die Fremdfirma den Werk- oder (selbständigen) Dienstvertrag eigenverantwortlich erfüllen und dabei für fachlich richtige Arbeit und zugleich sicheres Arbeitsverhalten ihrer Mitarbeiter

geradestehen. Der Auftragnehmer muss aber dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter gegen Betriebsgefahren aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers geschützt werden (Fürsorgepflicht).

Beim Einsatz von Fremdfirmen trägt der Auftraggeber daher die **Verantwortung** für:

- die **Auswahl** des geeigneten („richtigen“) Vertragspartners (durch Recherchen, wie z.B. Referenzen, Informationen).
- die **Organisation** durch Festlegung der vertraglichen Verpflichtung zum sicherheitsgerechten Verhalten sowie durch innerbetriebliche organisatorische Maßnahmen, wie insbesondere zur Regelung der Verkehrssicherungspflicht.
- die **Kontrolle** des vereinbarten Arbeitsergebnisses, sowie durch „ergänzende Sicherheitsüberwachung“ dahingehend, ob die Aufsichtsführung des Auftragnehmers über seine Mitarbeiter, auch im Hinblick auf das Sicherheitsverhalten gewährleistet ist.

Die vom Auftraggeber und Auftragnehmer eingesetzten Führungskräfte (und Aufsichtführenden) haben als sogenannte „Garanten“ für die richtige Erfüllung ihrer Führungspflichten im jeweiligen Verantwortungsbereich einzustehen. Deshalb muss der Auftraggeber den Fremdfirmeneinsatz mit geeigneten Maßnahmen organisieren. Insbesondere muss er einen oder mehrere Fremdfirmen-Beauftragte (Koordinator) einsetzen, denen er bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben zur Betreuung der Fremdfirma während der Zeit der Erfüllung des Werk- oder Dienstvertrages (der Leistungsvereinbarung) zuweist. Die vordringlichen Aufgaben sind die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zu einer „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“ (§ 8 Abs. 2 ArbSchG).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis die Grenzen zwischen zulässigen und unzulässigen Anweisungen oft fließend sind. Um ein unbeabsichtigtes Übergleiten in eine Arbeitnehmerüberlassung und die nicht gewollte Übernahme der Verantwortung als Quasi-Vorgesetzter auszuschließen, sollte der Auftraggeber darauf achten, dass Weisungen jeglicher Art grundsätzlich nur an den Aufsichtführenden der Fremdfirma zur Weitergabe an seine Mitarbeiter zu richten sind. Ausgenommen davon sind Anweisungen bei „Gefahr in Verzug“.

Nadine Schneider

Koordinatorin Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Volljuristin

Quelle/Text: DGUV 215-830, BG Elektro, Leitfaden Recht/Einsatz von Fremdpersonal im Unternehmen